

# Beschlüsse

## in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 13.09.2020

### **Ad 1) Angelobung Ersatzmitglied für den Gemeinderat – Erwin Schneider, geb. 02.02.1978, 8211 Oberrettenbach 84**

Nachdem Bürgermeister Ing. Erich Prem sein Gemeinderatsmandat schriftlich und zeitgerecht zurückgelegt hat und sein Amt in der neuen Periode als Volksbürgermeister ohne Stimmrecht im Gemeinderat ausübt, ist das nächstgereichte Mitglied auf der ÖVP-Gemeindefraktionsliste nach § 31 Abs. 1 GemO als Ersatzmitglied einzuberufen. Herr Erwin Schneider, geb. 02.02.1978, 8211 Oberrettenbach 84, wird als Ersatzmann für das vakante Mandat einberufen und in der heutigen Sitzung vom Bürgermeister als neuer Gemeinderat angelobt. GR Erwin Schneider nimmt nach der Angelobung sein Mandat an.

### **Ad 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020**

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 einstimmig.

### **Ad 3) Bestellung eines Ortsvorstehers gemäß § 48 GemO für den Ortsverwaltungsteil der Katastralgemeinde Oberrettenbach**

Gemäß § 48 der Stmk. Gemeindeordnung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters GR Hermann Dampfhofer aus Oberrettenbach als Ortsvorsteher für den Ortsverwaltungsteil der Katastralgemeinde Oberrettenbach vom Gemeinderat einstimmig bestellt.

### **Ad 4) Wahl der Mitglieder der Fach- und Verwaltungsausschüsse gemäß § 28 GemO**

- A) Prüfungsausschuss**
- B) Bau-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss**
- C) Jugend-, Sozial-, Sport- und Umweltausschuss**

A) Folgende Personen werden vom Gemeinderat einstimmig als Mitglieder in den Prüfungsausschuss gewählt:

GR Ing. Karl Wilfinger (SPÖ)  
GR Brigitte Berghofer (ÖVP)  
GR Eduard Paier (ÖVP)  
GR Hermann Dampfhofer (ÖVP)  
GR Anita Safner (FPÖ)  
Ersatzmitglieder:  
GR Maria Grabner (ÖVP)  
GR Ing. Wolfgang Heiling (ÖVP)  
GR Michael Gölles (ÖVP)  
GR Erwin Schneider (ÖVP)  
GR Philipp Eder (FPÖ)

B) Vom Gemeinderat werden nachstehende Personen einstimmig als Mitglieder in den Bau-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss gewählt:

Vizebgm. Walter Schmid (ÖVP)  
GR Alexander Ulz (ÖVP)  
GR Hermann Dampfhofer (ÖVP)  
GR Eduard Paier (ÖVP)  
GR Stefan Prem (ÖVP)  
GK Erich Hafner (FPÖ)  
GR Christian Ober (FPÖ)

Ersatzmitglieder:

GR Brigitte Berghofer (ÖVP)  
GR Maria Grabner (ÖVP)  
GR Michael Gölles (ÖVP)  
GR Ing. Wolfgang Heiling (ÖVP)  
GR Erwin Schneider (ÖVP)  
GR Philipp Eder (FPÖ)  
GR Anita Safner (FPÖ)

C) Als Mitglieder in den Jugend-, Sozial-, Sport- und Umweltausschuss werden folgende Personen vom Gemeinderat einstimmig gewählt:

GR Brigitte Berghofer (ÖVP)  
GR Michael Gölles (ÖVP)  
GR Maria Grabner (ÖVP)  
GR Ing. Wolfgang Heiling (ÖVP)  
GR Erwin Schneider (ÖVP)  
GK Erich Hafner (FPÖ)  
GR Philipp Eder (FPÖ)

Ersatzmitglieder:

Vizebgm. Walter Schmid (ÖVP)  
GR Hermann Dampfhofer (ÖVP)  
GR Eduard Paier (ÖVP)  
GR Stefan Prem (ÖVP)  
GR Alexander Ulz (ÖVP)  
GR Christian Ober (FPÖ)  
GR Anita Safner (FPÖ)

#### **Ad 5) Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG) Zweckzuschuss Land Steiermark (€ 89.214,09) – Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung des Landes Steiermark für den Zweckzuschuss für kommunale Investitionsprojekte in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 KIG 2020. Weiters beschließt der Gemeinderat, dass nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden, Evaluierungen und Prüfungen möglich sind sowie Informationen über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden können, einstimmig.

## **Ad 6) Raumplanung:**

### **Ergänzungsbeschluss zur ÖEK – Änderung 0.02 – Beratung und Beschlussfassung zur Mängelbehandlung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung**

Nach den Erläuterungen durch Bürgermeister Ing. Erich Prem und einer eingehenden Beratung beschließt der Gemeinderat:

#### **1. BEANTWORTUNG DER MÄNGELLISTE:**

**Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht zu folgenden 4 Punkten weiterhin Einwand:**

Die Abteilung 13 (Ref. Natur- und Allgemeiner Umweltschutz) äußerte Bedenken, dass im Änderungsbereich Unterpunkt A die schützenswerte Strauchhecke nicht erhalten werden könnte.

Der EW wurde von Seiten der Gemeinde lediglich zur Kenntnis genommen und wurde mitgeteilt, dass bezüglich der angesprochenen Erhaltung d. Strauchhecke (Unterpunkt A) festgehalten wird, „dass dieser Gehölzstreifen jedenfalls als ökologisches Gliederungselement erhalten wird und bei der Festlegung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde Nr. 1 (rot strichlierte Linie) hinsichtlich d. künftigen Siedlungsentwicklung bereits berücksichtigt wurde. Dahingehend erfolgt eine Ergänzung der Umwelterheblichkeit (UEP) unter dem Themencluster Naturraum/ Ökologie (Schutzgut Pflanzen).“ Die Ergänzung in der UEP erfolgte dahingehend.

Um das von Seiten des Naturschutzes geforderte ökologische Element zu erhalten, ist auf dessen Pflegezone und vor allem dessen ökologische Wertigkeit zu achten. Diese kann nur funktionieren, wenn die Biodiversität oder biologische Vielfalt in dieser erhalten bleibt. Das heißt, eine Baulandausweisung unmittelbar an die Hecke steht im Widerspruch zum ökologischen Erhalt/Nutzen dieser. Die Gemeinde identifiziert sich mit der Wertigkeit dieser Hecke und passt die UEP dementsprechend (für deren Erhalt) an. Gleichzeitig sagt die Gemeinde, dass die Festlegung der relativen Entwicklungsgrenze diese Intention wiedergebe.

Aus hiesiger Sicht ist dies jedoch nicht gegeben, da der Abstand der Hecke zur siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze nur 26-27 m beträgt. Um das ökologische Gleichgewicht zu erhalten, muss zudem auch ein Abstand zu dieser Hecke gegeben sein, worauf sich ein Überschreiten der relativen Entwicklungsgrenze auch (anstelle der ortstypischen Bauplatztiefe) auf ca. 20 m beschränkt.

Um spätere Unklarheiten zu beseitigen ist es deshalb erforderlich den Wortlaut in Bezug auf die maximal mögliche Überschreitung im ggst. Bereich zu ergänzen oder im EP eine absolute Entwicklungsgrenze (in gebührenden Abstand) festzulegen.

#### **Vorschlag zur Behandlung des Mangels durch den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der angestrebten Siedlungsentwicklung im Norden des Hauptortes Gersdorf zum Schluss, den genannten Mangel wie folgt zu behandeln:

Die im Norden festgelegte relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (rot strichlierte Linie) wird im Sinne der fachlichen Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde in Richtung Norden (ca. 20 m) verschoben und durch die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 5 (durchgehende rote Linie) ersetzt.

Zusätzlich werden die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde Nr. 2 im Westen und die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde Nr. 2 im Osten in Richtung Norden bis auf Höhe der neu festgelegten Entwicklungsgrenze verlängert. Damit wird mittel- bis langfristig eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Gehölzstruktur sichergestellt. Ergänzend wird das bisher festgelegte Entwicklungspotenzial für Wohnen (oranger Punktraster) innerhalb der neu festgelegten Entwicklungsgrenzen erweitert. Weiters erfolgen im Verordnungswortlaut unter § 2 (2) folgende Änderungen:

## **§ 2** **Änderungen** **(Siedlungsleitbild/Entwicklungsplan)** **Unterpunkt A**

- (1) *Östlich der bestehenden Verkehrsfläche (Grdst. Nr. 2290, KG 68117 Hartensdorf, Öffentliches Gut der Gemeinde) und nördlich der Katastralgemeindegrenze zur KG 68110 Gersdorf, wird ein zusammenhängendes Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen (oranger Punktraster) festgelegt. Die Festlegung „Alleebäume (Bestand oder nachzupflanzen)“ wird gelöscht.*
- (2) *Das neu festgelegte Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen wird gem. geltender Planzeichenverordnung 2016 mit der ~~relativen~~ **absoluten** siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. ~~15~~ (~~strichlierte durchgehende~~ rote Linie) sowie den absoluten naturräumlichen und siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 2 (durchgehende grüne und rote Linien) räumlich abgegrenzt. Die im wiederverlautbarten Siedlungsleitbild Nr. 4.00 festgelegten Grenzen der Baulandentwicklung des Wohngebietes (orange Linien) werden gelöscht und durch die o.a. Entwicklungsgrenzen ersetzt.*
- (3) *Ergänzend wird die im Nordwesten festgelegte Grenze der Baulandentwicklung des Wohngebietes (orange Linie) lt. Siedlungsleitbild Nr. 4.00 teilweise zurückgenommen und durch die relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (strichlierte rote Linie) sowie die absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 3 und 5 (durchgehende rote Linien) gem. geltender Planzeichenverordnung 2016 ersetzt.*
- (4) *Die im wiederverlautbarten Siedlungsleitbild Nr. 4.00 festgelegte Grenze der Sondernutzung Grünschnittanlage (durchgehende grüne Linie) wird durch die Örtliche Eignungs-/Vorrangzone Lagerplatz gem. geltender Planzeichenverordnung 2016 (braune Schraffur) ersetzt.*

*Zusätzlich erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes unter Punkt 1.2 (allgemeine Erläuterungen/Begründungen):*

### Allgemeine Erläuterungen/Begründungen:

*Die gegenständliche Änderung sieht vor, die bisher festgelegte Grenze der Baulandentwicklung des Wohngebietes in Richtung Norden im direkten Anschluss an das bereits bestehende Wohngebiet als Entwicklungspotenzial planmäßig zu erweitern.*

Die vorhandenen Flächen für Wohnnutzung in der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz sind teilweise zurzeit in kurzfristiger baulicher Umsetzung bzw. werden planmäßig verwertet. Somit besteht der nachweislich gegebene Bedarf an weiteren Wohnbaulandflächen im Sinne einer kurz- bis mittelfristigen Standortvorsorge für die Errichtung neuer Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Zusammengefasst ergeben sich die geänderten Planungsvoraussetzungen durch den kurzfristig gegebenen Flächenbedarf iVm der zwischenzeitlich geänderten wirtschaftlichen Entwicklung sowie durch das neue REPRO Oststeiermark. Im Rahmen der Neuerstellung des o.a. Regionalen Entwicklungsprogrammes, insbesondere dem zugehörigen Planwerk, wurde die im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Weiz (vgl. Beilagen) im Anschluss an die bestehende Wohnsiedlungsstruktur in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Gehölzreihe) die landwirtschaftliche Vorrangzone zurückgenommen. Durch die bedarfsorientierte Erweiterung wird dem öffentlichen Interesse zur Sicherung und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gemeindegebiet von Gersdorf an der Feistritz Rechnung getragen. **Zur Erhaltung dieses Grünraumelementes wird die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 5 (durchgehende rote Linie) in einem angemessenen (gebührenden) Abstand festgelegt.**

Die im wiederverlautbarten Siedlungsleitbild Nr. 4.00 festgelegte Sondernutzung Grünschnittanlage wird aufgrund der geforderten Anpassung an die tatsächliche Nutzung künftig durch die Örtliche Eignungs-/Vorrangzone Lagerplatz (lgp) ersetzt.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.**

Die Umweltanwältin bemängelte u.a.:

§ 2 Abs. 1 des geplanten Verordnungsentwurfs zur Änderung des ÖEK beinhaltet folgenden Satz: „Die Festlegung Alleebäume (Bestand oder nachzupflanzen) wird gelöscht.“ In den Erläuterungen wird auf diesen Satz nicht eingegangen. Angesichts der ausgeräumten Kulturlandschaft des Feistritztales ist es aus Sicht der Umweltanwältin jedoch sinnvoll, an geplanten Vorschriften von Baumpflanzungen festzuhalten.

Der EW wird von Seiten der Gemeinde zur Kenntnis genommen und verweist diese auf die „bereits durchgeführte UEP im Rahmen der ÖEK-Änderung 0.03 [...], wodurch keine weitere Ergänzung d. Erläuterungsberichtes erforderlich ist.“ Zur Beibehaltung der Verpflichtung von Baumpflanzungen im EP wird vom Gemeinderat auf die Planzeichenverordnung 2016 sowie auf die geforderte Vermeidung einer weiteren Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ gem. REPRO für die Region Oststeiermark verwiesen.

Aus hiesiger Sicht hat die UEP zur ÖEK-Änderung 0.03 nichts mit der ggst. zu tun. Außerdem ist im Schreiben der Umweltanwältin nicht die Rede vom Zerschneiden landwirtschaftlicher Flächen, sondern von einer Fortführung der bisherigen Intentionen der Gemeinde.

#### Vorschlag zur Behandlung der Mängel durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der Örtlichen Gegebenheiten und der angestrebten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Siedlungsbereich zum Schluss, die Mängel wie folgt zu behandeln:

Zur angesprochenen Fortführung der bisherigen Intentionen der Gemeinde erfolgt hinsichtlich der Löschung der Festlegung „Alleebäume (Bestand oder nachzupflanzen)“ eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes unter Punkt 1.2 (Allgemeine Erläuterungen/Begründungen) wie folgt:

**„Bezüglich der angestrebten Löschung der Festlegung „Alleebäume (Bestand oder nachzupflanzen)“ im Siedlungsleitbild Nr. 4.00 idgF der ehem. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz wird auf die bestehende Siedlungsstruktur sowie die mit einer Bepflanzung verbundene Änderung des Landschaftscharakters (vorhandene Gehölzstruktur im Feistritztal ausschließlich zur Abgrenzung zwischen einzelnen Grundstücken (Ackerflächen = Rain) oder entlang der bestehenden Gewässern (= Uferbegleitvegetation)) verwiesen.“**

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.**

Das Forstfachreferat der BH Weiz teilte zum Unterpunkt A mit, dass aus forsttechnischer Sicht, der vorgesehene Abstand zwischen dem für eine Bebauung vorgesehenen Grundstück 1414/3, KG Hartensdorf (gelbes Oval im EP-Ausschnitt), zum westlich angrenzenden Wald nicht ausreichend ist, da der forstliche Bewuchs Baumhöhen bis zu 30m aufweist. Zumindest dieser Abstand sei bei zukünftigen Neubauten zu berücksichtigen.

Die EW wird zur Kenntnis genommen und wird mitgeteilt, dass bezüglich dem nicht ausreichenden Abstand vom Gemeinderat auf die Festlegung ausschl. als Entwicklungspotenzial für Wohnen im EP verwiesen wird. Im FWP werde kein Bauland festgelegt. Somit werde „derzeit von einer Regelung hinsichtlich Neubauten auf dem Grdst. Nr. 1414/3, KG Hartensdorf, Abstand genommen“.

Aus hiesiger Sicht wird festgehalten, dass auch wenn ggst. Bereich derzeit nicht zu Bauland wird, der EP dessen zukünftige Fläche vorgibt. Aus diesem Grund ist im EP auf den Einwand der BH Weiz zu reagieren!

#### Vorschlag zur Behandlung des Mangels durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zum Schluss, den Mangel hinsichtlich der Abstandsregelung zum Wald wie folgt zu behandeln:

In Analogie zur bereits erfolgten Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.07.2020 wird neuerlich auf die in der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion angeführte Abstandsregelung bei zukünftigen Neubauten hingewiesen. Bezüglich der geforderten Anpassung des Entwicklungsplanes wird vom Gemeinderat einerseits auf die bereits bestehende Wohnsiedlungsstruktur sowie andererseits die seitens der zuständigen Forstbehörde als zulässig erachteten sonstigen Nutzungen im Bauland (z.B Obst- und Gemüsegarten bzw. Spielplatz) hingewiesen, wodurch keine Änderung der im Westen des Planungsgebietes festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 erfolgt.

Diesbezüglich erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes unter Punkt 1.2 (Allgemeine Erläuterungen/Begründungen) wie folgt:

***„Zu der festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 2 entlang der vorhandenen Waldfläche wird auf die Möglichkeit der Nutzung der Bauplatzfläche als Obst- und Gemüsegarten bzw. Spielplatz seitens des jeweiligen Grundeigentümers verwiesen. Im Zuge von späteren Individualverfahren (z.B. Bauverfahren) wird die seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Weiz angeführte Abstandsregelung im Sinne der Fortführung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur berücksichtigt.“***

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.**

Das Militärkommando Steiermark gibt an, dass in der Gemeinde militärische Planungsinteressen vorliegen (Tiefflugstrecke GRAZ 2) und dass keine Einwände zur geplanten Änderung vorliegen. Die aktualisierten digitalen Datensätze des „Militärischen Raumordnungskataster (MilROKat)“ seien beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Geoinformation verfügbar und wird die Gemeinde ersucht, gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 StROG dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Die EW wird zur Kenntnis genommen und werden die „aktualisierten Datensätze im Rahmen der Neuerstellung des ÖEKs 1.00 und des FWP 1.00 angefordert und bei Bedarf in das Planwerk aufgenommen“.

Aus hiesiger Sicht sind die aktualisierten Daten im Zuge der Revision jedenfalls aufzunehmen und ist im Rahmen dieser Änderung nachzuweisen, dass die Ausweisung diese neuen Daten berücksichtigt (und zu diesen keinen Widerspruch darstellen).

#### Vorschlag zur Behandlung der Mängel durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zum Schluss, die Mängel wie folgt zu behandeln:

Die aktualisierten Daten werden im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 („Revision“) jedenfalls aufgenommen bzw. berücksichtigt. Da dieses sog. „Revisionsverfahren“ bereits eingeleitet wurde, erfolgte seitens der zuständigen Abteilung 7 des Amtes der Stmk. Landesregierung (Referat Geo-information) bereits die Übermittlung der derzeit vorhandenen digitalen Grundlagen, welche auch den militärischen Raumordnungskataster (MilROKat) einschließt. Nach Prüfung der Grundlagen ist festzustellen, dass mit Ausnahme der angeführten Tiefflugstrecke „Graz 2“ im Gemeindegebiet keine zusätzlichen militärischen Planungsinteressen bestehen. Bezüglich der Abgrenzung bzw. Lage der o.a. Tiefflugstrecke erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes unter Punkt 1.2 (Allgemeine Erläuterungen/Begründungen) einschließlich einer grafischen Darstellung der Tiefflugstrecke (Ausschnitt Flächenwidmungsplan - unmaßstäblich).

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.**

Die Abteilung 15 (FA Bautechnik u. Gestaltung) bemängelte, dass sich die nördliche Bauland-/Potenzialerweiterung für Wohnen in Ortsrandlage befindet, weshalb besondere Sensibilität in Hinblick auf das Ortsbild gegeben sein muss. Der Umgebungsraum wird westlich der Hartensdorferstraße von Einfamilienwohnhäusern samt zugehörigen Nebengebäuden sowie südöstlich davon durch Geschosswohnbauten in verdichteter Anordnung geprägt. Während im westlichen Teil des geplanten Entwicklungspotentials durch eine Gehölzreihe eine gewisse landschaftsräumliche Einbindung besteht, ist der östliche Erweiterungsbereich im Übergang zum offenen Kulturlandschaftsraum visuell stark exponiert, wodurch in diesem Bereich Gestaltungsvorgaben im Rahmen eines Bebauungsplans oder Festlegungen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes (gem. §26 Abs 2 StROG) erforderlich sind, um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hintan zu halten.

Die EW wird zur Kenntnis genommen: Bezüglich d. geforderten Gestaltungsvorgaben für den östlichen Erweiterungsbereich im Übergang zum offenen Kulturlandschaftsraum im Unterpunkt A wird vom Gemeinderat auf die Festlegung aussch. als Entwicklungspotenzial für Wohnen (oranger Punktraster), somit keine Baulandfestlegung, verwiesen. Diesbezüglich wird auch von der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. ergänzenden Festlegungen gem. § 26 (2) StROG 2010 idgF Abstand genommen. Weiters erfolgt der Hinweis auf eine zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Baulandfestlegung und daran anschließende Individualverfahren (z.B. Bauverfahren).

Aus hiesiger Sicht wird mitgeteilt, dass die EW der A15 hauptsächlich den östlichen Erweiterungsbereich (in dem im Rahmen dieser FWP-Änderung Aufschließungsgebiet hinzukommt) thematisiert. Das ist dieser Bereich, der sehr stark sichtexponiert ist. Aus hiesiger Sicht ist die Einwendungsbehandlung unzureichend und ist jedenfalls eine Zonierungsänderung zu veranlassen.

#### Vorschlag zur Behandlung der Mängel durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der Örtlichen Gegebenheiten und der angestrebten Siedlungsentwicklung im Norden des Hauptortes Gersdorf zum Schluss, die Mängel wie folgt zu behandeln:

Bezüglich dem Übergang vom östlichen Erweiterungsbereich zum offenen Kulturlandschaftsraum erfolgt in Analogie zur bereits erfolgten Beschlussfassung am 21.07.2020 der Hinweis, dass ein auf die örtlichen Gegebenheiten und die bestehende Siedlungsstruktur abgestimmter Übergang seitens des Gemeinderates befürwortet wird, jedoch von einer Bebauungsplanung iVm einer Änderung der Bebauungsplanzonierung Abstand genommen wird. Da die verfahrensgegenständliche Baulandfestlegung abseits der festgelegten Entwicklungsgrenze im Sinne der Fortführung der bereits bestehenden Wohnsiedlungsstruktur in Richtung Norden erfolgt, sind ergänzende Festlegungen gem. § 26 (2) StROG 2010 idgF keinesfalls als zweckdienlich anzusehen. Eine entsprechende Berücksichtigung hat ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Individualverfahren (z. B. Bauvorhaben) iVm der zu prüfenden Bestimmungen des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF zu erfolgen.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.**

## **2. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE NR. 4.00 IDGF (UNTERPUNKT A):**

Nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung der bekanntgegebenen Mängel und zusätzlicher Anhörung der betroffenen Grundeigentümer, wird die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idGF (Ergänzungen zu Unterpunkt A), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 08.09.2020, GZ: 070FG20, beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.

### **Ad 7) Wahl der Schriftführer des Gemeinderates**

Auf Vorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wird Vizebgm Walter Schmid einstimmig zum Schriftführer des Gemeinderates gewählt. Über Vorschlag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion wird GK Erich Hafner einstimmig zum Schriftführer des Gemeinderates gewählt und über Vorschlag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird einstimmig GR Ing. Karl Wilfinger zum Schriftführer des Gemeinderates gewählt.

### **Ad 8) Nominierung des Delegierten und dessen Stellvertreter für den Abfallwirtschaftsverband Weiz**

Der Gemeinderat nominiert einstimmig Bürgermeister Ing. Erich Prem als Delegierten unserer Gemeinde für den Abfallwirtschaftsverband Weiz für die nächsten fünf Jahre. Als Ersatzdelegierter wird GR Hermann Dampfhofer einstimmig nominiert.

### **Ad 9) Nominierung des Delegierten und dessen Stellvertreter für den Wasserverband „Wasserversorgung Vulkanland“**

Bürgermeister Ing. Erich Prem wird vom Gemeinderat einstimmig zum Delegierten unserer Gemeinde für den Wasserverband „Wasserversorgung Vulkanland“ nominiert. Als Ersatzmitglied wird Vizebgm. Walter Schmid einstimmig nominiert.

### **Ad 10) Nominierung der Delegierten für den Abwasserverband Mittleres Feistritztal**

Über den Vorschlag von Bürgermeister Ing. Erich Prem werden für die ÖVP nachstehend angeführte Personen, vom Gemeinderat einstimmig, als Delegierte für den Abwasserverband Mittleres Feistritztal nominiert:

Bgm. Ing. Erich Prem  
Vizebgm. Walter Schmid  
GR Ing. Wolfgang Heiling

Über den Vorschlag von Gemeindegassier Erich Hafner wird für die FPÖ die nachstehend angeführte Person, vom Gemeinderat einstimmig, als Delegierter für den Abwasserverband Mittleres Feistritztal nominiert:

GK Erich Hafner

### **Ad 11) Nominierung des Delegierten und dessen Stellvertreter für den Sozialhilfverband Weiz**

Vom Gemeinderat wird Bürgermeister Ing. Erich Prem als Delegierter unserer Gemeinde für den Sozialhilfverband Weiz für die nächsten fünf Jahre einstimmig nominiert. Als Ersatzdelegierter wird Vizebgm. Walter Schmid einstimmig bestellt.

**Ad 12) Nominierung eines Gemeindevertreters für den Standesamtsverband,  
den Staatsbürgerverband und für den integrierten Sozial- und  
Gesundheitssprengel Pischelsdorf**

Vom Gemeinderat wird Bürgermeister Ing. Erich Prem als Gemeindevertreter für den Standesamtsverband, den Staatsbürgerverband und für den integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Pischelsdorf festgesetzt.